

Technische Fachhochschule Berlin
University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilungen

23. Jahrgang, Nr. 8

Seite 1

11. April 2002

INHALT

Prüfungsordnung für den Studiengang Mathematik des Fachbereichs II der Technischen Fachhochschule Berlin (PrO II MA)

Seite 02

Übergangsregelungen zur Prüfungsordnung für den Studiengang Mathematik des Fachbereichs II der Technischen Fachhochschule Berlin (ÜPrO II MA)

Seite 14

Herausgeber: Der Präsident der TFH Berlin; Presse- und Informationsstelle
Lütticher Straße 37, 13353 Berlin

Redaktion: Leiter der Studienverwaltung

Druck: Copy-Center der TFH Berlin

**Prüfungsordnung
für den
Studiengang Mathematik des Fachbereichs II
der Technischen Fachhochschule Berlin
(PrO II MA)**

vom 2. Juli 2001

Gemäß § 71 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 17.11.1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert am 08.10.2001 (GVBl. S. 534), erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs II die folgende Prüfungsordnung für den Studiengang **Mathematik**:*)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Mathematik nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung im ersten Studienplansemester beginnen (Studienanfänger/Studienanfängerinnen). Sie gilt ferner für Studierende, die aufgrund einer Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen gemäß § 24 RPO II zeitlich so in den Studienablauf eingegliedert werden, dass ihr Studienstand dem des Personenkreises gemäß Satz 1 entspricht.
- (2) Für Studierende, die nicht zu dem im Abs. 1 genannten Personenkreis gehören, erlässt der Fachbereichsrat gleichzeitig Übergangsregelungen.

§ 2 Geltung von Rahmenordnungen

Die Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung (RPO II) vom 10.02.2000 (A.M. 10/2000) und der Ordnung für das praktische Studiensemester (OpraSt II) vom 28.11.1996 (A.M. 4/1997) sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteile dieser Ordnung.

§ 3 Fachgebundene Studienberechtigung

Studierende mit fachgebundener Studienberechtigung, die nach § 11 BerlHG vorläufig immatrikuliert sind und die endgültige Immatrikulation nicht erreichen, dürfen das Studium nicht weiterführen.

*) bestätigt am: 7.2.2002

§ 4 Leistungsbeurteilung in Übungen

- (1) Für Lehrveranstaltungen, die aus einem Vorlesungs- und einem Übungsteil bestehen, ergibt sich die Lehrveranstaltungsnote aus entsprechenden Teilleistungsnachweisen.
- (2) Für die Lehrveranstaltungen
S2: Statistik-Software
S5: Mathematische Aspekte von Datenbanken

können sich die Lehrveranstaltungsnoten ausschließlich aus den Übungsleistungen ergeben.

§ 5 Prüfungen zu Beginn der Vorlesungszeit

- (1) Für Lehrleistungen, die aus einem Vorlesungs- und einem Übungsteil bestehen, ist eine mindestens ausreichende Beurteilung der Teilleistungen aus den Übungen Voraussetzung für die Teilnahme an einer Prüfung zu Beginn der Vorlesungszeit.
- (2) Für die Lehrveranstaltungen
S2: Statistik-Software
S5: Mathematische Aspekte von Datenbanken

werden in der Regel keine Prüfungen zu Beginn der Vorlesungszeit angeboten.

- (3) Für das Physiklabor T1 wird keine Prüfung zu Beginn der Vorlesungszeit angeboten.

§ 6 Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen Teil (Diplomarbeit) und der mündlichen Diplomprüfung.

§ 7 Zulassung zur Diplomarbeit

- (1) Die Zulassung zur Diplomarbeit erfolgt gemäß § 17, RPO II.
- (2) Eine Zulassung auf Antrag gemäß § 17, Abs. 2, RPO II kann erfolgen, wenn Studienfächer im Umfang von insgesamt nur acht Semesterwochenstunden fehlen.

§ 8 Gesamtprädikat der Diplomprüfung

Das Diplom-Zeugnis weist ein Gesamtprädikat gemäß § 22 RPO II aus, das als gewichtetes Mittel X gemäß der Formel

$$X = 0,6 X_1 + 0,25 X_2 + 0,15 X_3$$

berechnet wird. Es bedeuten: X_1 die gemittelte Fachnote der im Hauptstudium endenden Studienfächer ohne Rundung, mit Abbruch nach zwei Dezimalen, X_2 die Note der differenzierten Beurteilung der Diplomarbeit und X_3 die Note der differenzierten Beurteilung der mündlichen Prüfung.

Das Gesamtprädikat ergibt sich aus der Größe X durch Rundung auf ganze Zahlen gemäß § 22, Abs. 2, RPO II.

Im Studienschwerpunkt **Mathematik und Technik** gilt für die Größe X_1 die Berechnungsformel:

$$X_1 = (4 H_1 + 8 H_2 + 4 H_3 + 2 H_4 + 2 H_5 + H_6 + 2 H_8 + T_1 + 3 T_2 + 4 T_3 + 4 T_4 + 2 T_5 + 2 T_6) / 39,$$

mit den Fachnoten in:

H1: Differentialgleichungen
H2: Numerische Mathematik
H3: EDV
H4: 1. Wahlpflichtfach
H5: 2. Wahlpflichtfach
H6: Mathematisches Seminar
H8: Betriebswirtschaftslehre

T1: Physiklabor
T2: Technische Mechanik
T3: Mathematische Methoden des CAD
T4: Methode der Finiten Elemente
T5: Variationsmethoden
T6: Mathematische Physik

Im Studienschwerpunkt **Wirtschaftsmathematik und Statistik** gilt für die Größe X_1 die Berechnungsformel:

$$X_1 = (4 H_1 + 8 H_2 + 4 H_3 + 2 H_4 + 2 H_5 + H_6 + 2 H_8 + 7 S_1 + 2 S_2 + 3 S_3 + 2 S_4 + 2 S_5) / 39,$$

mit den Fachnoten in:

H1: Differentialgleichungen
H2: Numerische Mathematik
H3: EDV
H4: 1. Wahlpflichtfach
H5: 2. Wahlpflichtfach
H6: Mathematisches Seminar
H8: Betriebswirtschaftslehre

S1: Statistik
S2: Statistik-Software
S3: Wirtschaftsmathematik und OR
S4: Versicherungsmathematik
S5: Datenbanken und mathematische Anwendungen

§ 9 Zeugnisse und Urkunden

Muster des Diplom-Vorprüfungszeugnisses, des Diplom-Zeugnisses und der Diplom-Urkunde sind als Anlagen 1 bis 3 Bestandteil dieser Ordnung.

§ 10 Akademischer Grad

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums wird der akademische Grad

„Diplom-Mathematiker (FH)“ bzw. „Diplom-Mathematikerin (FH)“
abgekürzt jeweils „Dipl.-Math. (FH)“

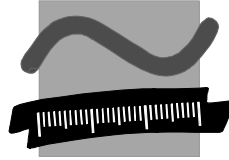
verliehen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH Berlin in Kraft.

Anlage 1 zur PrO II MA

Seite 1



Technische Fachhochschule Berlin
University of Applied Sciences

Diplom-Vorprüfungszeugnis

Frau Maxi Mustermann

geboren am xy. Monat 200x in Berlin

hat die Diplom-Vorprüfung
an der Technischen Fachhochschule Berlin

im Studiengang Mathematik

des Fachbereichs II (Mathematik - Physik - Chemie)

erfolgreich bestanden.

Anlage 1 zur PrO II MA

Seite 2

Rückseite des Diplom-Vorprüfungszeugnisses für Frau Maxi Mustermann

Die Leistungen in den im Grundstudium endenden Studienfächern werden wie folgt beurteilt:

Analysis

Lineare Algebra

Grundlagen der Numerischen Mathematik

Grundlagen der EDV

Wahrscheinlichkeitsrechnung

Physik

Mathematische Aspekte von Datenbanksystemen

Allgemeinwissenschaftliche Ergänzungsfächer:

Fach 1

Fach 2

Fach 3

Fach 4

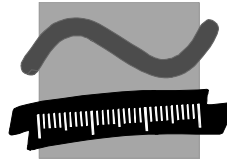
(Siegel)

Berlin, xy. Monat 200x

Der Dekan *)

Anlage 2 zur PrO II MA

Seite 1



Technische Fachhochschule Berlin
University of Applied Sciences

Diplomzeugnis

Frau Maxi Mustermann

geboren am xy. Monat 200x in Berlin

hat die Diplomprüfung an der Technischen Fachhochschule Berlin

im Studiengang Mathematik

mit dem Studienschwerpunkt

Wirtschaftsmathematik und Statistik

des Fachbereichs II Mathematik - Physik - Chemie

mit dem Gesamtprädikat

gut

bestanden.

Anlage 2 zur PrO II MA

Seite 2

Diplomzeugnis (Rückseite)

für Frau Maxi Mustermann, geboren am xy. Monat 200x in Ort/Stadt

Die Leistungen in den im Hauptstudium endenden Studienfächern werden wie folgt beurteilt:

Differentialgleichungen

Numerische Mathematik

EDV

Mathematisches Seminar

Betriebswirtschaftslehre

Statistik

Statistik-Software

Wirtschaftsmathematik und Operations Research

Versicherungsmathematik

Datenbanken und mathematische Anwendungen

WP-Fach 1

WP-Fach 2

Praktisches Studiensemester:

Thema der Diplomarbeit:

Beurteilung der Diplomarbeit:

Beurteilung der mündliche Diplomprüfung:

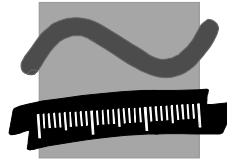
(Siegel)

Berlin, xy. Monat 200x

Der Dekan *)

Anlage 2 zur PrO II MA

Seite 1



Technische Fachhochschule Berlin
University of Applied Sciences

Diplomzeugnis

Frau Maxi Mustermann

geboren am xy. Monat 200x in Berlin

hat die Diplomprüfung an der Technischen Fachhochschule Berlin

im Studiengang Mathematik

mit dem Studienschwerpunkt

Mathematik und Technik

des Fachbereichs II Mathematik - Physik - Chemie

mit dem Gesamtprädikat

gut

bestanden.

Anlage 2a zur PrO II MA

Seite 2

**Diplomzeugnis
(Rückseite)**

für Frau Maxi Mustermann, geboren am xy. Monat 200x in Ort/Stadt

Die Leistungen in den im Hauptstudium endenden Studienfächern werden wie folgt beurteilt:

Differentialgleichungen

Numerische Mathematik

EDV

Mathematisches Seminar

Betriebswirtschaftslehre

Physiklabor

Technische Mechanik

Mathematische Methoden des CAD

Methoden der Finiten Elemente

Variationsmethoden

Mathematische Physik

WP-Fach 1

WP-Fach 2

Praktisches Studiensemester:

Thema der Diplomarbeit:

Beurteilung der Diplomarbeit:

Beurteilung der mündliche Diplomprüfung:

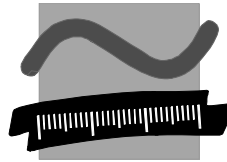
(Siegel)

Berlin, xy. Monat 200x

Der Dekan *)

Anlage 3 zur PrO II MA

Seite 1



Technische Fachhochschule Berlin
University of Applied Sciences

Mit dieser Urkunde wird

Frau Maxi Mustermann

geboren am xy. Monat 200x in Berlin

der akademische Grad

DIPLOM-MATHEMATIKERIN (FH)

verliehen, nachdem sie die Diplomprüfung im Studiengang

Mathematik

des Fachbereichs II Mathematik - Physik - Chemie

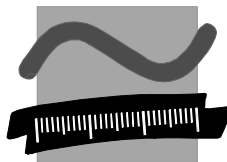
erfolgreich abgelegt hat.

Berlin, xy. Monat 200x

Der Präsident

Anlage 3 zur PrO II MA

Seite 2



Technische Fachhochschule Berlin
University of Applied Sciences

Mit dieser Urkunde wird

Herrn Max Mustermann

geboren am xy. Monat 200x in Berlin

der akademische Grad

DIPLOM-MATHEMATIKER (FH)

verliehen, nachdem er die Diplomprüfung im Studiengang

Mathematik

des Fachbereichs II Mathematik - Physik - Chemie

erfolgreich abgelegt hat.

Berlin, xy. Monat 200x

Der Präsident

**Übergangsregelungen zur Prüfungsordnung
für den
Studiengang Mathematik des Fachbereichs II
der Technischen Fachhochschule Berlin
(ÜPrO II MA)**

vom 2. Juli 2001

Gemäß § 71 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 17.11.1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert am 08.10.2001 (GVBl. S. 534), erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs II folgende Übergangsregelungen zur Prüfungsordnung für den Studiengang **Mathematik**:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Übergangsregelungen gelten für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Mathematik an der Technischen Fachhochschule Berlin vor dem Inkrafttreten der Prüfungsordnung vom 02.07.2001 begonnen haben, die sich also im zweiten oder einem höheren Fachsemester befinden.
- (2) Sie gilt ferner für Studierende, die auf Grund einer Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen gemäß § 24 RPO II zeitlich so in den Studienablauf eingegliedert werden, dass ihr Studienstand dem Personenkreis gemäß Satz 1 entspricht.

§ 2 Übergangsregelungen

- (1) Die Bestimmungen sind so angelegt, dass nach Inkrafttreten der Prüfungsordnung Prüfungen nach der PrO II MA ohne Übergangszeit durchgeführt werden.
- (2) Es entfällt das Gesamtprädikat auf dem Diplom-Vorprüfungszeugnis.
- (3) Ergebnisse von Leistungsnachweisen sowie Fachnoten, die vor Inkrafttreten dieser Bestimmungen nach der bisherigen Prüfungsordnung ermittelt wurden, werden unverändert, bzw. als Beurteilung für das Äquivalenzfach gemäß Anlage 1 der ÜStO II MA übernommen. Dabei werden die Fachnoten „4,3“ in Fachnoten „4,0“ geändert.
- (4) Wurden in den Studienfächern des bisher gültigen Studienplans keine ausreichenden Leistungsnachweise erbracht, so ist die Wiederholungsprüfung in dem jeweils äquivalenten Fach des neuen Studienplans durchzuführen.

§ 3 Geltung der Rahmenprüfungsordnung

Die Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung (RPO II) vom 10.02.2000 (A.M.11/00) sind in der gültigen Fassung Bestandteil dieser Regelungen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH Berlin in Kraft.